

Geschäftsordnung des Lenkungskreises der Wissenschaftsplattform Klimaschutz vom 04.11.2019

Präambel

Mit dem Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015 verpflichtet sich die Staatengemeinschaft völkerrechtlich bindend darauf, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, diese möglichst auf 1,5 Grad zu begrenzen. Der Klimaschutzplan 2050 (KSP 2050)¹ aus dem Jahr 2016 zeigt anhand von Leitbildern, Meilensteinen und strategischen Maßnahmen auf, wie das Ziel weitgehender Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 für Deutschland im Rahmen der Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union erreicht werden kann. Zudem wurden sektorenspezifische Zwischenziele für das Jahr 2030 beschlossen.

Im KSP 2050 hat die Bundesregierung beschlossen, einen wissenschaftlichen Begleitprozess mit einer Wissenschaftsplattform Klimaschutz (WP) einzurichten. Ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) („federführende Ressorts“) berufener Lenkungskreis (LK) ausgewählter Forschungseinrichtungen wird die Plattform steuern.

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben der Wissenschaftsplattform

(1) Einrichtung und Zusammensetzung

Die WP wird von BMBF und BMU gemeinsam eingerichtet. Für ihre Entwicklung und Begleitung sind beide Ministerien gemeinsam zuständig.

Die WP besteht aus

- (a) einem interdisziplinären Kernkonsortium , das aus bis zu 10 ausgewiesenen wissenschaftlichen Expertinnen und Experten von renommierten Institutionen mit langjähriger Erfahrung in der Konzeption, Umsetzung und Begleitung von Klimaschutzpolitik besteht (s. § 2 Lenkungskreis). Die Auswahl erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Ressorts und wird koordiniert durch BMBF und BMU. Auf Ausgewogenheit der Besetzung und Breite der Perspektive wird geachtet. Die Zusammensetzung des Kernkonsortiums kann bei Bedarf angepasst werden.
- (b) Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaftlichen Beiräte der Bundesressorts sowie Vertretern von Ressortforschungseinrichtungen (themenbezogen/ fallweise Präsenz),

¹ Siehe die vollständige Fassung des Klimaschutzplans auf den Seiten des BMU:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf

- (c) je nach Themen und Aufgabenstellung weiteren temporär assoziierten Forschungseinrichtungen.

(2) Aufgaben der Wissenschaftsplattform

Die WP hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der deutschen Langfriststrategie Klimaschutz (Klimaschutzplan 2050) zu unterstützen und zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele beizutragen.

Für die Überprüfung und Fortschreibung des KSP 2050 sowie für die Überarbeitung von Maßnahmenprogrammen stellt sie wissenschaftsbasierte Daten und Informationen bereit, erarbeitet wissenschaftliche Expertisen und Bewertungen zu klimaschutzrelevanten Themenstellungen und generiert Orientierungs- und Entscheidungswissen.

Zudem stärkt sie über den Dialog in entsprechenden Gremien den Austausch zwischen Wissenschaft und Bundesregierung (z. B. über die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) „CO₂-Reduktion“) sowie Wissenschaft und Zivilgesellschaft (über das Aktionsbündnis Klimaschutz u.a.).

§ 2 Aufgaben und Zusammensetzung des Lenkungskreises

(1) Aufgaben des Lenkungskreises

Der WP steht ein Lenkungskreis (LK) vor, der für die Koordination, Integration und Qualitätssicherung der Arbeiten der WP zuständig ist. Der LK kann eigene Studien und Analysen verfassen sowie den federführenden Ressorts die Einrichtung zeitlich befristeter Arbeitsgruppen und die Vergabe von Studien vorschlagen (s. § 7). Der LK ist für die Politik zentraler Ansprech- und Kooperationspartner von Seiten der WP und steht im Dialog mit der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft. Die Mitglieder des LK nehmen hierzu an entsprechenden Gremiensitzungen teil (z.B. IMA CO₂-Reduktion, Aktionsbündnis Klimaschutz) (s. § 5 Abs. 3).

Der LK ist mit der wissenschaftsbasierten Behandlung von Fragen aus Politik und Zivilgesellschaft betraut. Darüber hinaus kann er strategische und spezifische Fragen zur Erreichung der Klimaschutzziele, zur Umsetzung der deutschen Langfriststrategie Klimaschutz und der entsprechenden Maßnahmenprogramme auch eigeninitiativ adressieren.

Im Rahmen dieser Aufgaben bereitet der Lenkungskreis Berichte der WP auf (z.B. politikrelevante Positionspapiere).

Der Lenkungskreis nimmt diese Aufgaben unabhängig wahr.

Der LK wird bei der Steuerung der WP von einer Geschäftsstelle (GS) (s. § 3) unterstützt.

(2) Mitglieder des Lenkungskreises

Der LK hat bis zu zehn stimmberechtigte Mitglieder. Er besteht aus exponierten und ausgewiesenen Führungspersonlichkeiten. Die Mitglieder des LK werden von BMU und BMBF für die Dauer von 3 Jahren berufen und beauftragt. Eine Erneuerung der

Mitgliedschaft ist möglich. Sollte ein Mitglied vorzeitig ausscheiden, erfolgt die Berufung eines neuen nach den gleichen Kriterien.

Die Mitgliedschaft im Lenkungskreis ist ein persönliches Amt. Eine Vertretung ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der Zustimmung des Lenkungskreises.

(3) Mitglieder ohne Stimmrecht, Ämter mit Recht zur Sitzungsteilnahme

Die federführenden Ressorts können Vertreterinnen und Vertreter zu den Sitzungen des LK entsenden. Sie haben das Recht, sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder nehmen regelmäßig neben Vertreterinnen und Vertreter von BMU und BMBF die Mitarbeitenden der GS der WP (s. § 3) an den Sitzungen teil. Weitere Gäste können im Einzelfall von den federführenden Ressorts, der GS oder den Vorsitzenden des LK eingeladen werden.

§ 3 Geschäftsstelle

(1) Struktur der Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der WP und des LK wird eine Geschäftsstelle (GS) eingerichtet, die von BMU und BMBF finanziert wird und diesen gegenüber berichtspflichtig ist.

Die GS wird von einer Geschäftsführerin /einem Geschäftsführer geleitet. Leitung und Mitarbeitende der GS nehmen an den Sitzungen des LK der WP, des Aktionsbündnis Klimaschutz und weiteren gesellschaftlichen Dialogprozessen sowie Sitzungen der IMA „CO₂-Reduktion“ (o. a.) ohne Stimmrecht teil.

(2) Aufgaben

Die Aufgabenbereiche der GS unterliegen analog zur Organisation des wissenschaftlichen Begleitprozesses einer Dreiteilung.

- (a) Die GS begleitet und unterstützt die fachliche Arbeit der WP.
- (b) Sie unterstützt die Abstimmungsprozesse des LK mit dem IMA „CO₂-Reduktion“ (o. a.) und den beteiligten Ressorts.
- (c) Sie unterstützt den Dialog mit der Zivilgesellschaft (u.a. durch Teilnahme am Aktionsbündnis Klimaschutz, beobachtet weitere gesellschaftliche Dialogprozesse und bereitet diese Ergebnisse für den Lenkungskreis auf).

Die Aufgaben der GS sind in der Leistungsbeschreibung für den Dienstleistungsauftrag „Geschäftsstelle der Wissenschaftsplattform Klimaschutz“ des BMU und BMBF festgelegt. Sie umfassen im Einzelnen u. a.

- (a) Unterstützung des LK der WP bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
- (b) Zusammenstellung, Berufung sowie organisatorische Unterstützung und Begleitung von Arbeitsgruppen in Absprache mit dem LK und den federführenden Ressorts,

- (c) strukturierende und organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit der Abstimmung zwischen WP, Politik und Gesellschaft,
- (d) Begleitung der fachlichen Arbeit der Wissenschaftsplattform,
- (e) Unterstützung der WP im Definitions- und Ausarbeitungsprozess einzelner Studien,
- (f) Vor- und Nachbereitung von Sitzungen (z. B. Einladungen, Erstellung von Sitzungsunterlagen und Protokollen),
- (g) Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Ergebnisse der WP inkl. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der WP,
- (h) Ansprechpartnerin für Belange der federführenden Bundesressorts.

§ 4 Vorsitz des Lenkungskreises

(1) Grundlage

Der LK wird durch zwei gewählte Vorsitzende geleitet.

(2) Aufgaben

Die Vorsitzenden koordinieren die Arbeit des LK. Zu ihren Aufgaben zählen Einberufung, Vorbereitung und Leitung der LK-Sitzungen, die Herbeiführung von Beschlüssen sowie regelmäßige Abstimmungen mit der GS. Die Vorsitzenden vertreten die WP nach außen. Sie werden von der GS unterstützt.

(3) Wahl

Die Vorsitzenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des LK aus dessen Mitte und, soweit von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gewünscht, in geheimer Abstimmung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 3.

Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint; Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen. Soweit in einem ersten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit auf eine Person entfällt, erfolgen weitere Wahlgänge bis eine einfache Mehrheit erreicht wird.

(4) Vertretung

In Sitzungen des LK übernehmen im Falle der Verhinderung der beiden Vorsitzenden die stellvertretenden Vorsitzenden die Leitung. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden analog der Wahl der Vorsitzenden gewählt (siehe § 4 Abs. 3).

§ 5 Sitzungen

(1) Einberufung

Der LK wird grundsätzlich zweimal im Jahr durch die Vorsitzenden einberufen. Auf Bitte der Ressorts oder von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sind die Vorsitzenden gehalten, den LK einzuberufen. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt i.d.R. vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungsunterlagen werden i.d.R. zwei Wochen vor einer Sitzung versendet.

(2) Häufigkeit der Sitzungen

Die Mitglieder des LK sind gehalten, an folgenden Sitzungen teilzunehmen:

- (a) Sitzungen des LK (i. d. R. halbjährlich, ganztätig, in Berlin),
- (b) Dialog mit der Gesellschaft (u.a. durch abwechselnde Teilnahme an Sitzungen des Aktionsbündnis Klimaschutz (halbjährlich, ganztätig in Berlin),
- (c) Dialog mit der Bundesregierung (u.a. durch abwechselnde Teilnahme an Sitzungen der IMA „CO₂-Reduktion“, 1-2 Sitzungen pro Jahr)

(3) Teilnahme von Gästen

Die Sitzungen des LK sind nicht öffentlich. Das gilt auch im Hinblick auf Sitzungsunterlagen und Niederschriften, soweit nicht anders vereinbart. Mit Zustimmung der federführenden Ressorts können sachkundige Dritte mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden. Ein Stimmrecht ist hiermit nicht verbunden. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der LK auf Vorschlag der Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gäste, die von den federführenden Ressorts BMBF und BMU vorgeschlagen werden, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Tagesordnung

Die Vorsitzenden schlagen mit der Einladung zu jeder Sitzung eine Tagesordnung vor. Die Mitglieder des LK können weitere Tagesordnungspunkte oder Änderungen vorschlagen. Die LK-Mitglieder beschließen zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung.

(5) Protokoll

Die GS fertigt zu jeder Sitzung des LK ein Ergebnisprotokoll an. Die GS sendet das Protokoll nach Zeichnung durch die Sitzungsleiterin /den Sitzungsleiter binnen eines Monats an die LK-Mitglieder. Die LK-Mitglieder können Rückmeldungen zum Protokoll binnen einer zweiwöchigen Frist an die GS zurücksenden.

(6) Vertraulichkeit

Die Mitglieder des LK, die Angehörigen der GS sowie Gäste (s. § 2 Abs. 4) sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsinhalte einschließlich dabei einfließender

Stellungnahmen der Bundesregierung und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die außerhalb von Sitzungen übermittelt und als vertraulich bezeichnet werden.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Beteiligungsquorum für Beschlussfähigkeit

Der LK ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des LK können ggf. auch im Umlaufverfahren gefasst werden (siehe § 6 Abs. 3).

(2) Zustimmungsquorum für Beschlüsse

Der LK ist um einvernehmliche Beschlüsse bemüht. Soweit diese nicht erreichbar sind, entscheidet er mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen). Davon abweichende Regelungen gelten für die Wahl der Vorsitzenden des LK (§ 4 Abs. 3), für Vorschläge zur Einrichtung zeitlich befristeter Arbeitsgruppen, die Vergabe von Studien (§7 Abs. 2) und für Beschlüsse zur Geschäftsordnung (GO) (§ 11 Abs. 1 und Abs. 3). Bei Stellungnahmen, die der LK gegenüber der Bundesregierung abgibt, ist eine Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Vom Beschluss abweichende Stellungnahmen sind auf Verlangen als Anlage in den Beschlusstext und in die Niederschrift nach § 5 Abs. 5 aufzunehmen. Im Beschlusstext erfolgt an der entsprechenden Stelle ein Hinweis in einer Fußnote.

(3) Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren

Der LK kann einen Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren mit zweiwöchiger Verschweigefrist treffen, soweit diese Form der Beschlussfassung während einer Sitzung des LK beschlossen wird. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sollen auf zwingend erforderliche Fälle begrenzt bleiben. In Fällen besonderer Dringlichkeit können die Vorsitzenden Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren einleiten, sofern sie bzw. er die Notwendigkeit begründet und nicht ein Mitglied unverzüglich widerspricht.

§ 7 Instrumente der Wissenschaftsplattform

(1) Grundlagen

Wesentliche Instrumente zur Erfüllung der Aufgaben der WP (§ 1 Abs. 2 a) sind (1) Arbeitsgruppen und (2) Arbeitspapiere und Studien zu spezifischen Fragestellungen, die sich aus den Konsultationen und Sitzungen der LK-Mitglieder mit der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft (§ 1 Abs. 2 b) ergeben.

(2) Beschlussfassung zu Instrumenten der WP

Auf Grundlage der Konsultationen unter § 7 Abs. 1 formuliert der LK, unterstützt durch die GS, Bedarfe und schlägt den federführenden Ministerien die Einrichtung von zeitlich befristeten Arbeitsgruppen (§ 7 Abs. 3) und die Vergabe von Studien (§ 7 Abs. 4) vor. Der Beschluss für einen solchen Vorschlag erfordert die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des LK. Die federführenden Ressorts entscheiden, ob dem Vorschlag gefolgt wird oder nicht. Sollten sich die federführenden Ressorts für die Vergabe einer Studie aussprechen, führt die GS diese im Rahmen ihres Budgets unter Einhaltung des Vergaberechts durch.

Die LK-Mitglieder können auch beschließen, mit eigenen Mitteln Studien oder Analysen zu verfassen (§2Abs.1)

(3) Arbeitsgruppen der Wissenschaftsplattform

Mitglied einer Arbeitsgruppe können die Mitglieder der WP (§ 2) sein und weitere Experteninnen und Experten, die von der GS, den LK-Mitgliedern oder den federführenden Ministerien vorgeschlagen werden. Die Arbeitsgruppen werden von mindestens einem LK-Mitglied geführt, das regelmäßig über den Stand der Aktivitäten berichtet. Nach Beschluss gemäß § 7 Abs. 2 veranlassen die federführenden Ressorts die Einrichtung einer Arbeitsgruppe durch die GS. Dazu legt der LK in Übereinkunft mit den federführenden Ressorts Zusammensetzung, Zielsetzung und Mandat sowie den Zeitraum für den Auftrag der Arbeitsgruppe fest. Die GS unterstützt die Arbeit der Arbeitsgruppen.

(4) Studien

Aus den Konsultationsprozessen zwischen Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft kann sich Bedarf für Analysen und Bewertungen ergeben, der durch die Erstellung einer Studie gedeckt werden soll. Die GS beauftragt nach Beschluss des LK und Zustimmung der federführenden Ressorts gemäß § 7 Abs. 2 im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets die Ausarbeitung solcher Studien. Dazu legt der LK in Übereinkunft mit den federführenden Ressorts Zielsetzung und Eckpunkte für die Leistungsbeschreibung fest. Für die Erarbeitung von Studien kommen die am Kernkonsortium der WP beteiligten Institute sowie andere geeignete Expertinnen und Experten in Frage, deren Ermittlung vergaberechtskonform durchzuführen ist. Die GS unterstützt bei der Vergabe sowie dem Definitions- und Ausarbeitungsprozess der Studien.

§ 8 Budget der Lenkungskreismitglieder

Zur Unterstützung der Aufgaben im Rahmen der WP (vgl. § 1) erhalten die LK-Mitglieder ein Budget für Personal, Sachmittel und Reisekosten, dessen Höhe von BMU und BMBF festgelegt und zu gleichen Teilen finanziert wird. Mit Beginn der Amtsperiode stellen die LK-Mitglieder nach Aufforderung einen entsprechenden Antrag bei der GS. Die Mittel werden für die Dauer der Amtsperiode bereitgestellt.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Veröffentlichungen

- (a) Die Rechte an Studien und Arbeitspapieren, die von der Bundesregierung bzw. der GS im Rahmen der WP Klimaschutz beauftragt werden, liegen beim Auftraggeber. Sie unterliegen einer Qualitätskontrolle, die durch die GS und die federführenden Ressorts durchgeführt oder veranlasst wird, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Expertinnen und Experten. Bei von der Bundesregierung beauftragten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit ist das Corporate Design der Bundesregierung anzuwenden.
- (b) Sollte es nicht möglich sein, eine Veröffentlichung von derartigen Arbeitsergebnissen binnen zwei Monaten ab Vorlage des entsprechenden Manuskripts bei der Bundesregierung mit dem Ergebnis der Veröffentlichungsfreigabe abzustimmen, so sind LK-Mitglieder berechtigt, die Forschungsergebnisse unabhängig von der Bundesregierung zu veröffentlichen, allerdings mit der Maßgabe, dass derartige Veröffentlichungen ganz eindeutig als Veröffentlichung ausschließlich der jeweils betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und nicht etwa der Bundesregierung oder der WP als Ganzes ausgewiesen sein müssen. Es hat ein Hinweis zu erfolgen, dass die der Veröffentlichung zugrundeliegenden Studien im Auftrag und mit Finanzierung von BMU und BMBF durchgeführt wurden.
- (c) Studien und Arbeitspapiere, die nicht durch die Bundesregierung beauftragt wurden, unterliegen nicht § 9 Abs. 1 (a).

(2) Allgemeine Außenkommunikation

Kommunikation über Arbeitsinhalte und -ergebnisse der Arbeiten der WP nach Außen z. B. bei Presseanfragen, erfolgt durch die Vorsitzenden des LK, die federführenden Ressorts oder die GS nach Rücksprache mit den federführenden Ressorts und den Vorsitzenden.

§ 10 Qualitätssicherung

Die Arbeit der WP wird zwei Jahre lang begleitend durch eine unabhängige Stelle evaluiert. Parameter der Evaluierung sollen sein:

- (a) Qualität der wissenschaftlichen Expertisen und Bewertungen gemessen an Kriterien wie Qualität des interdisziplinären Austauschs, Verständlichkeit und Praxisausrichtung der Beratungsleitungen,
- (b) Servicequalität der WP: Eingehen auf politischen Bedarf und dessen Berücksichtigung bei der wissenschaftlichen Arbeit,
- (c) Resonanz der Expertisen der WP in der Politik,
- (d) Verlauf, und Qualität des Austauschs mit der Zivilgesellschaft und dessen Berücksichtigung im Rahmen wissenschaftlicher Arbeit.

Die LK-Mitglieder und Mitarbeitenden der GS lassen den Evaluatorinnen und Evaluatoren, die an den Sitzungen des LK beobachtend teilnehmen können, sämtliche hierfür notwendigen Informationen zukommen.

§ 11 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung (GO)

(1) Beschluss über die Geschäftsordnung

Der LK erarbeitet einen Vorschlag für eine GO und beschließt diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen).

(2) Abweichung von der Geschäftsordnung

Der LK kann durch einstimmigen Beschluss im Einzelfall von der GO abweichen.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der GO können vom LK auf Vorschlag der Vorsitzenden nach Abstimmung mit den federführenden Ressorts bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(4) Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Abstimmung mit den federführenden Ressorts mit Beschluss des LK in Kraft.

Berlin, den 4. November 2019